

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Karte mit BCV-Cash-Funktion (nachstehend die Karte) kann, nach vorgängiger Vereinbarung mit der Banque Cantonale Vaudoise (nachstehend die Bank), mit den von der Bank zur Verfügung gestellten und dem Kartenberechtigten mitgeteilten Funktionen benützt werden. Die Bank teilt dem Kartenberechtigten eine persönliche Identifikationsnummer zu (nachstehend der Code).
- 1.2 Die Karte wird auf den Namen des Inhabers des Kontos/der Konten, auf das/die sie Zugriff gewährt (vgl. Ziff. 1.3.) ausgestellt, oder auf den Namen einer vom Kontoinhaber für ein bestimmtes bei der Bank geführtes Konto bevollmächtigten Person.
- 1.3 Die Karte berechtigt zum Zugriff auf das entsprechende Konto (gemäss Ziff. 1.2), sowie, über BCV-Geldautomaten, gegebenenfalls auf ein oder mehrere andere Konten, auf welche die Bank Zugriff gewähren kann, sofern der Karteninhaber oder einer seiner Bevollmächtigten dies nicht ausdrücklich verweigert.
- 1.4 Die Gültigkeit der Karte ist zeitlich begrenzt. Sie wird jedoch automatisch erneuert, sofern der Kartenberechtigte nicht ausdrücklich darauf verzichtet und es der übliche Geschäftsablauf erlaubt.
- 1.5 Der Code ist geheim zu halten und die Karte darf nicht an einen Dritten weitergegeben werden. Der Verlust der Karte oder des Codes ist der Bank unverzüglich zu melden, um eine missbräuchliche Verwendung so weit wie möglich zu verhindern.
- 1.6 Die Karte darf nur verwendet werden, wenn die erforderliche Deckung (Guthaben oder zugesprochene Kreditlimite) auf dem Konto/den Konten, zu dem/denen sie Zugriff gewährt, vorhanden ist.
- 1.7 Die Bank ist berechtigt, dem Inhaber des Kontos/der Konten die unter Verwendung der Karte und des Codes bezogenen Beträge zu belasten.
- 1.8 Der Inhaber des Kontos/der Konten, auf welches/welche die Karte Zugriff gewährt, trägt das volle Risiko für Schäden, die ihm aus dem Verlust, missbräuchlicher Verwendung, Fälschung oder Nachahmung der Karte mit BCV-Cash-Funktion oder aus der Weitergabe des Codes entstehen.
- 1.9 Die Benutzung der Automaten und ihrer Standorte hat gemäss deren Bestimmungszweck und der daran angebrachten Beschränkungen zu erfolgen. Der Kartenberechtigte haftet für alle Folgen und möglichen Schäden im Zusammenhang mit einer nicht konformen Benutzung.
- 1.10 Die Karte bleibt Eigentum der Bank und kann von ihr jederzeit zurückgefordert werden. Bei Widerruf der Vollmacht oder Aufhebung des Kontos ist der Kontoinhaber zur unverzüglichen Rückgabe aller betroffenen Karten verpflichtet.
- 1.11 Die Automaten und ihre direkte Umgebung können durch Videokameras überwacht werden.

2. Bargeldbezug oder –einzahlung an den Geldautomaten der BCV

- 2.1 Der Kartenberechtigte erhält zusammen mit der Karte in einem separaten, verschlossenen Umschlag eine persönliche Identifikationsnummer (Code).
- 2.2 Der Kartenberechtigte kann jederzeit an den dafür eingerichteten Geldautomaten der Bank einen neuen 4- bis 6-stelligen Code wählen, der den zuvor geltenden Code ersetzt. Aus Sicherheitsgründen darf der Code nicht aus einfachen oder leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen.
- 2.3 Die Bank legt für die Bezüge und Einzahlungen Benützungslimiten fest und teilt diese dem Kartenberechtigten mit.
- 2.4 Dem Kartenberechtigten wird eine "On-line"-Bezugslimite an den Geldautomaten der BCV gewährt, die direkt an den Server der Bank angeschlossen sind, welche ihm im Rahmen des verfügbaren Kontoguthabens gemäss Ziff. 1.6 während 23 Stunden täglich Bezüge bis zu höchstens CHF 5'000.- pro Tag gestatten.

- 2.5 Der Inhaber des Kontos/der Konten haftet für jegliche mit seiner Karte oder den Karten seiner unter den entsprechenden Karten-nummern registrierten Bevollmächtigten getätigten Barbezüge und Einzahlungen. Als Belastungs- bzw. Gutschriftsanzeige gelten die von den Geldautomaten auf Verlangen des Kartenberechtigten beim Bargeldbezug bzw. bei der Bareinzahlung ausgestellten Bestätigungen bzw. Kassenbelege. Die Bank verschickt keine anderen Belastungs- bzw. Gutschriftsanzeigen.
- 2.6 Die Bank sperrt die Karte, wenn der Inhaber des Kontos/der Konten oder sein Bevollmächtigter es ausdrücklich verlangt, den Verlust der Karte und/oder des Codes meldet sowie bei Widerruf der Vollmacht, wenn die entsprechende Karte nicht gleichzeitig zurückerstattet wird. Eine Sperre kann nur während der ordentlichen Geschäftszeit der Bank veranlasst werden. Sie ist der Bank unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der Inhaber des Kontos/der Konten bleibt haftbar für allfällige missbräuchliche Verwendungen der Karte, die trotz der üblichen Sperrmassnahmen erfolgen könnten. Die mit der Sperre verbundenen Kosten können dem Inhaber des Kontos/der Konten belastet werden.

3. Nachtresor

Der Kartenberechtigte hat die Möglichkeit, an den entsprechend eingerichteten Geldautomaten der Bank in den dafür vorgesehenen Umschlägen Bargeldbeträge auf das entsprechende Konto zu überweisen und Schecks zur Einlösung vorzulegen. Für die Gutschrift von Bargeldbeträgen und Schecks, Eingang vor-behalten, sind allein die bei Öffnung des Umschlags in Anwesenheit von zwei Bankangestellten effektiv vorgefundenen Bargeldbeträge und Schecks massgebend. Die Gutschrift dieser Beträge und Schecks, Eingang vorbehalten, erfolgt am ersten oder zweiten Bankgeschäftstag nach Übergabe des Umschlags; die entsprechenden Gutschriftsanzeigen werden von der Bank ausgestellt und versandt. Die vom Automaten an den Kartenberechtigten ausgestellten Belege gelten nicht als Quittung. Im Übrigen gelten die auf dem Umschlag aufgeführten Bedingungen.

4. Informationen des Geldautomaten

Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen, die über die Geldautomaten abgefragt werden können.

5. Störungen der Geldautomaten

Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit Betriebsstörungen der Geldautomaten.

6. Tarife

Die Bank legt die Tarife für die Benützung der in diesem Dokument beschriebenen Dienstleistungen fest. Sie behält sich das Recht vor, diese jederzeit zu ändern. Sie teilt diese auf dem Zirkularweg, in Publikationen, die an ihren Geschäftsstellen aufgelegt sind, oder auf jedem anderen ihr angemessen erscheinenden Weg mit.

7. Änderung der Benützungsbedingungen

Die Bank behält sich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit, namentlich bei der Einführung neuer Dienstleistungen, zu ändern. Die auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegebenen Änderungen gelten als genehmigt, falls die Karte vom Kartenberechtigten nicht unverzüglich zurückgegeben wird.

8. Allgemeine Geschäftsbedingungen, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, insbesondere die Bestimmungen über das anwendbare Schweizer Recht und den Gerichtsstand am Sitz der Bank in Lausanne. Der Kontoinhaber und/oder der Kartenberechtigte bestätigen, dass sie ein Exemplar dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten haben.